

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

18. MRZ. 1988

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
12. GEZ 9/88

Datum: 22. MRZ. 1988

Verteilt: 22. MRZ. 1988 *je*

Dr. Hueber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Blum



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-702/177-1988

2618/Dr. Paulus

18.3.1988

Betreff

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; Entwurf einer BDG-Novelle 1988;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. GZ 920.196/1-II/A/6/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 1:

Nach dem neuen § 20 Abs. 4 und 5 soll in Zukunft unter gewissen Voraussetzungen der Rückersatz von Ausbildungskosten möglich sein.

Allerdings ist nicht eindeutig geregelt, was unter "Ausbildungskosten" zu verstehen ist, außer, daß die Kosten einer Grundausbildung nicht zu berücksichtigen sind. Es müßte eindeutig festgelegt werden, ob darunter nur Gebühren für Kurse, Seminare u. dgl. fallen oder auch damit zusammenhängende Reisekosten, die rechnerisch entfallene Arbeitszeit etc. zu berücksichtigen sind.

Der Rückersatz hat nach dem Entwurf zu erfolgen, wenn die Ausbildungskosten das Sechsfache des Gehaltsansatzes nach V/2 (derzeit S 105.222,--) übersteigen. Es ist nicht einzusehen, daß bei Ausbildungskosten bis S 105.000,-- kein Rückersatz vorgesehen ist, bei Ausbildungskosten von S 106.000,-- jedoch der volle Rückersatz zu leisten ist.

- 2 -

Sollte der Rückersatz nur für den den Grenzwert übersteigenden Betrag beabsichtigt sein, wäre dies eindeutig zu formulieren.

Einen gewissen Widerspruch ergibt auch der Verweis auf § 13b des Gehaltsgesetzes 1956 (Verjährungsfrist von drei Jahren), während andererseits der Rückersatz nicht zu leisten ist, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung endet.

Zu Art. I Z. 2:

Nach dem neuen § 63 Abs. 2 sollen Beamtinnen die Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen in der weiblichen Form führen, soweit dies sprachlich möglich ist. Hier wäre wünschenswert, die allfällige weibliche Form der Amtstitel eindeutig und einheitlich festzulegen, da über die "sprachliche Möglichkeit" sicherlich Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Zu den disziplinarrechtlichen Bestimmungen des B-DG:

Es wird angeregt, im § 103 B-DG 1979 klarzustellen, daß es zulässig ist, daß der Disziplinaranwalt der 1. Instanz auch in der 2. Instanz einschreiten kann. Dies hätte den Vorteil, daß auch in der Vertretung der Dienstgeberseite die Kontinuität gewahrt ist. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, durch eine eigene gesetzliche Bestimmung im Sinne des Art. 131 Abs. 2 B-VG auch dem Disziplinaranwalt die Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu eröffnen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

